

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Heribert Schmitz zum 65. Geburtstag – Geteilte Leidenschaft für zwei Rechtsgebiete

Berthold Gaaz/Heinrich Bornhofen 105

Aufsätze

Claudia Mayer

Scheidung ohne Gericht – Europäische Entwicklungen 106

Melanie Berkl

Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Urkundenverkehr – Inkrafttreten des Gesetzes zu dem CIEC-Übereinkommen Nr. 34 über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus den Personenstandsregistern 116

Rechtsprechung

BGH 29.11.2017 – XII ZB 346/17

Setzt das ausländische Recht für eine Änderung des Personenstands eine geschlechtsumwandelnde Operation bzw. eine dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit voraus, fehlt es an einer vergleichbaren Regelung i. S. des §1 Abs. 1 Nr. 3 lit. d TSG, so dass der in Deutschland lebende ausländische Transsexuelle mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht oder einer verlängerbaren Aufenthaltserlaubnis und einem dauerhaft rechtmäßigen Aufenthalt im Inland nach §8 TSG antragsbefugt ist 120

OLG Celle 12.5.2017 – 17 W 5/17

Auch eine allein auf subjektiven Empfindungen beruhende Geschlechts(nicht-)zugehörigkeit reicht aus, um eine Streichung des Geschlechtseintrags nach §22 Abs. 3 PStG zu rechtfertigen 121

OLG Hamm 30.5.2017 – I-15 W 317/16

Die Beweiswirkung eines vorgelegten, echten Nationalpasses wird nicht bereits durch die allgemeine Beurteilung der deutschen Auslandsvertretung in Frage gestellt, dass

in dem Heimatland des Beteiligten kein sicheres Urkundenwesen besteht und demzufolge eine Legalisation von Urkunden dieses Staates nicht mehr vorgenommen wird 123

AG Kempten 30.9.2016 – 2 F 635/15

OLG München 3.3.2017 – 30 UF 1413/16

Der Erzeuger eines Kindes, das im Wege vertraulicher Geburt zur Welt gebracht wurde, hat gegen die Mutter auch dann keinen Anspruch auf Auskunft über den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes, wenn er seine Vaterschaft gerichtlich feststellen lassen möchte 124

AG Nordhorn 29.1.2018 – 11 F 855/17 E1

Die Aufhebung einer nach rumänischem Recht von einer 16-Jährigen wirksam geschlossenen Ehe ist ein Eingriff in das unionsrechtlich verbürgte Freizügigkeitsrecht und kann deshalb eine schwere Härte nach §1315 Abs. 1 Nr. 1 lit. b BGB darstellen 127

LSG Baden-Württemberg 24.1.2017 – L 13 R 923/16

Eine in Las Vegas nach dem Recht des Staates Nevada wirksam geschlossene Ehe ist auch ohne besondere Anerkennung in Deutschland wirksam 127

Aus der Praxis

Probleme bei der Nacherfassung von Geburtseinträgen vietnamesischer Kinder, die in der ehemaligen DDR geboren wurden *Helga Kraus* 129

Angleichung der Namenskette eines irakischen Kindes *Karl Krömer* 132

Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen zur Eheschließung mit einer minderjährigen Türkin in der Türkei *Heinz Zimmermann* 133

Ausländisches und internationales Recht

Aus *Bergmann Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland 135

Verschiedenes

Lebenserwartung der 2017 geborenen Kinder 135

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Brandenburg

Gemeinden und Gemeindeteile im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden (21.7.2017) 136

Vorschau

Leihmutterchaft – Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung *Konrad Duden*

Der Name des Adoptivkindes bei einer Auslandsadoption *Rainer Frank*

Eheschließung von Musliminnen mit Nichtmuslimen in Tunesien *Imen Gallala-Arndt*

Straftatbestände im Standesamt *Alexander Koch*

Aktuelle Streitfragen zu Rechtswahlen nach Art. 10 Abs. 2, 3 EGBGB – Ein Beitrag zu Form und Empfangszuständigkeit, Vorfragenanknüpfung, Wiederholbarkeit der Rechtswahl und »Rückrechtswahl« *Fabian Wall*

Die konkludente Rechtswahl des Ehenamens nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB und des Kindesnamens nach Art. 10 Abs. 3 EGBGB – Ein Beitrag zu den Voraussetzungen einer Rechtswahl im Ausland und zu deren Aufhebung, dargestellt anhand von Beispielfällen aus der Praxis *Fabian Wall*

Nr. 4 des 71. Jahrgangs 2018 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A.

Mit der vierteljährlich erscheinenden Beilage
»Verbandsnachrichten und Mitteilungen des
Bundesverbandes und der Landesverbände der
Deutschen Standesbeamtinnen und Standes-
beamten«

Postanschrift:
Redaktion **Das Standesamt**
Hanauer Landstraße 197
60314 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
Telefax (0 69) 40 58 94-9 00
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 161,10
(€ 150,56 + 7% MwSt € 10,54)
Einzelheft € 18,00 (€ 16,82 + 7% MwSt € 1,18)
monatlich 1 Heft

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Anke Jakob

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Hanauer Landstraße 197
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de